

Statuten Verein Elgger Pferdefreunde

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Verein Elgger Pferdefreunde», nachstehend VEP genannt, besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des VEP ist Elgg

Art. 2

Der VEP bezweckt:

- Die Förderung des Pferdesportes,
- Die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen
- Die Förderung der guten Beziehungen zwischen Reitern (Freizeit, Sport), Pferden und deren Umwelt
- Die Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der VEP hat Aktiv-, Passiv-, Junioren-, AHV-, Ehren- und Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft steht jedem Pferdefreund offen.

- Aktivmitglieder des VEP sind natürliche Personen, die sich aktiv dem Pferdesport widmen und bereit sind im Verein zur Erreichung von dessen Zweck tatkräftig mitzuarbeiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des VEP teilzunehmen. Die Teilnahme ist, sofern nicht anders vermerkt, kostenlos. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.
- Passivmitglieder des VEP sind natürliche Personen, die sich nicht mehr aktiv im Pferdesport betätigen, jedoch den Verein als Kamerad und Gönner unterstützen. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt an den ausgeschriebenen VEP Veranstaltungen teilzunehmen.
- Juniorenmitglieder sind Mitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Für Sie gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Aktiv- und Passivmitglieder, haben aber noch kein Stimm- und Wahlrecht. Junioren werden mit Ende des Jahres, in dem Sie das 18. Altersjahr vollendet haben, automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
- AHV-Mitglieder sind Mitglieder, die das AHV- Alter erreicht haben und seit 20 Jahren VEP Mitglied sind. Sie gehen automatisch in die AHV Mitgliedschaft über und sind vom Mitgliederbeitrag entbunden. Die Rechte und Pflichten der jeweiligen vorhergegangenen Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebzeiten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann ohne Angaben von Gründen die Aufnahme verweigern.

Die «Reitermusik Elgg», nachstehend RME genannt, ist Kollektivmitglied des VEP. Sie verfügt über 1 Stimme. Die Mitglieder der RME haben im VEP die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, ausser dem Stimm- und Wahlrecht. Scheidet ein Mitglied aus der RME aus, erlischt auch die Mitgliedschaft im VEP. Die RME führt ihre Geschäfte auf eigene Rechnung.

Art. 5

Jedes Mitglied hat den jährlichen ordentlichen Mitgliederbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen. Die GV bestimmt alljährlich die Höhe des Mitgliederbeitrages, Junioren bezahlen die Hälfte.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch den Austritt: Die Austrittserklärung ist vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand zu übergeben.
- Durch Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes können durch die GV Mitglieder ausgeschlossen werden, welche den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder gegen die Interessen des VEP verstossen.

Nach Ende der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organe

Art. 7

Die Organe des VEP sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung soll jährlich, normalerweise im ersten Quartal stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen.

Jedes Aktiv-, Passiv-, Ehren- und AHV-Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 9

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme des Protokolls der letzten GV
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und eventueller weiterer Abgaben
- Die Wahl der Rechnungsrevisoren
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Revision der Statuten
- Die Auflösung des VEP

Art. 10

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Normalerweise wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung ist auf Verlangen eines Viertels der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

b) Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Präsident und Vorstand werden von der GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahr. Wiederwahl ist beliebig zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes liegt es in der Kompetenz des Vorstandes bis zur nächsten GV einen Ersatz einzusetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

c) die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann werden durch die GV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist beliebig zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag.

4. Finanzielles

Art. 13

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 14

Die Haftung gegenüber Dritten ist auf das Vereinsvermögen limitiert.

Art. 15

Mitgliederbeiträge und weitere Abgaben werden von der Generalversammlung festgelegt.

5. Statutenrevision und Auflösung

Art. 16

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der GV.

Art. 17

Die Auflösung des VEP kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, aber nur, wenn diese GV, unter Bekanntmachung der beabsichtigten Auflösung, mindestens 30 Tage vorher einberufen wurde. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 2019 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 24. März 2006.

Elgg, 15. März 2019

Angela Sutter
Präsidentin VEP

Bettina Rickenmann
Vizepräsidentin VEP

